I. Anspruch der B gegen H aus § 25 Abs. 1 S. 1 HGB iVm § 488 Abs. 2 S. 2 BGB

1. Wirksamer fälliger Darlehensvertrag

1.1. Zwischen B und K (+)

1.2. Zwischen B und H (-)

1.3. Zwischenergebnis:

 H haftet nicht direkt aus dem Darlehensvertrag

2. Gesetzlicher Schuldbeitritt gem. § 25 Abs. 1 S. 1 HGB (Erwerberhaftung)

2.1. Haftungsvoraussetzungen

a) Handelsgeschäft i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB im Zeitpunkt

 des Erwerbs (+)

b) Im Betriebe des Geschäfts begründete Verbindlichkeit (+)

(Haftungsumfang)

* Geschäftsverbindlichkeit (+)

**Anmerkung:** Abgrenzung Geschäftsverbindlichkeit versus Privatverbindlichkeit gem. §§ 343, 344 HGB – gesetzliche Vermutung für das Handelsgeschäft

* Bestehen der Verbindlichkeit im Zeitpunkt des Unternehmensübergangs (+)

c) Erwerb unter Lebenden (+)

d) Geschäftsfortführung (+)

* Weiterbetreiben auf eigene Rechnung (+)
* Erhalt des wesentlichen Kerns des Geschäfts (+)
* Weiterveräußerung oder – Verpachtung (-)

 e) Firmenfortführung (-)

* Fortführung prägendes Bestandteils der Firma (-)

**Anmerkung**:

Zu der Identität des Firmenklangs vgl. § 18 Abs. 1, 2 S. 1 HGB.

Besonders einprägende ***Unterscheidungskraft*** : Familienname mit der Geschäftsbezeichnung.

* Auftreten am Markt auf gewisse Dauer (+)

3. Ergebnis: Erwerberhaftung des H nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB entfällt

4. Besonderer Verpflichtungsgrund gem. §. 25 Abs. 3 HGB (-)

4.1 Schuldrechtliche Abreden zwischen K und H (-)

Anmerkung: besonderer Verpflichtungsgrund liegt vor:

* + - bei einer befreienden Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB)
		- bei einer Bekanntmachung der Übernahme in handelsüblicher Weise (§ 25 Abs. 3 HGB)

 z.B. Zeitungsanzeige, Veröffentlichung einer Übernahmebilanz, Rundschreiben an die Gläubiger)

* + - bei einem Schuldbeitritt ( § 311 Abs. 1, 421 ff. BGB)
		- bei einer Haftung als neuer Betriebsinhaber ( § 613 a BGB)

5. Gesamtergebnis:

B hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens aus § 25 Abs. 1 S.1 HGB iVm § 488 ABs. 1 S.2 BGB gegen H

II. Anspruch der B gegen K aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

1. Wirksamer fälliger Darlehensvertrag (+)

2. Schuldrechtliche befreiende Abreden zwischen K und H (-)

3. Erlöschensgrund (-)

**Anmerkung:**

Es handelt sich um einen gesetzlichen Schuldbeitritt – kein Erlöschenstatbestand

Ergebnis:

B hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB gegen K.

**Anmerkung:**

Für den Fall der zu bejahenden Erwerberhaftung –

§§ 421-426 BGB:

der frühere Inhaber haftet als Gesamtschuldner; die Ansprüche gegen ihn erlöschen nach 5 Jahren ( § 26 HGB)

A. Anspruch des L gegen S auf Zahlung der 300 Euro

I. Anspruch unmittelbar aus dem Kaufvertrag (-)

1. Kaufvertrag zwischen L und S (-)

II. Anspruch über §§ 414, 415 BGB oder §§ 241, 311 BGB

1. Schuldübernahme gem. §§ 414, 415 BGB (-)

1.1. Vertrag zwischen L und S gem. § 414 (-)

1.2. Vertrag zwischen K und S gem. § 415 (-)

2. Schuldbeitritt gem. §§ 241, 311 BGB (-)

2.1. Entsprechende Einigung zwischen K und S (-)

**Anmerkung:**

Bei dem vertraglichen Schuldbeitritt handelt es sich um eine freiwillig begründete Gesamtschuldnerschaft.

Bei der Schuldübernahme wird der Schuldner ausgewechselt; beim Schuldbeitritt bekommt der Gläubiger einen weiteren Schuldner hinzu!

III. Anspruch des L gegen S aus § 433 Abs. 2 BGB iVm § 25 Abs. 1 S. 1 HGB

1. Anspruch entstanden:

 Kaufvertrag zwischen K und L (+)

2. Gesetzlicher Schuldbeitritt des S über § 25 Abs. 1 S. 1 HGB

2.1. Haftungsvoraussetzungen

a) Handelsgeschäft i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB (+)

**Anmerkung:**

* Kein inhaltlicher Unterschied zum Begriff „Handelsgewerbe“ i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB

D.h. an dieser Stelle ist die Kaufmannseigenschaft des Veräußerers zu prüfen

* Bei vorübergehender Stilllegung vor dem Verkauf – die Haftung nach § 25 Abs. 1 S.1 HGB ist nicht ausgeschlossen.

***Vorübergehende Stilllegung*** –

solange die wesentlichen Grundlagen des Handelsgeschäfts –innere Organisation, Geschäftsbeziehungen – intakt bleiben.

b) Im Betriebe des Geschäfts begründete Verbindlichkeit (+)

(Haftungsumfang)

* Geschäftsverbindlichkeit (+)

**Anmerkung:** Abgrenzung Geschäftsverbindlichkeit versus Privatverbindlichkeit - gem. §§ 343, 344 HGB -

 gesetzliche Vermutung für das Handelsgeschäft

 (umfasst sind Zahlungsansprüche, Wettbewerbsverbote usw.)

* Bestehen der Verbindlichkeit im Zeitpunkt des Unternehmensübergangs (+)

**Anmerkung:**

**-** Rechtsgrund für die Verbindlichkeit muss bereits vorhanden

 sein

- Bei den vorher begründeten Dauerschuldverhältnissen -

 teleologische Reduktion der Haftungsnorm, wenn die

 Gegenleistung dem Erwerber nicht zugute kommt (h.M.).

c) Erwerb unter Lebenden (+)

**Anmerkung:**

Erwerb – eine auf Dauer (wenn auch zeitlich begrenzt) angelegte Übernahme der Unternehmensinhaberschaft.

Eigentumserwerb – ist keine Voraussetzung (auch z.B. Pacht des Unternehmens)

Rein tatsächlicher Inhaberwechsel, auch bei der Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte (h.M. und die Rechtsprechung).

Bei der Veräußerung aus der ***Insolvenzmasse*** - § 25 Abs. 1 HGB unanwendbar:

Aufgabe des Insolvenzverwalters (§ 159 InsO) soll nicht erschwert werden.

d) Geschäftsfortführung (+)

* Weiterbetreiben auf eigene Rechnung (+)
* Erhalt des wesentlichen Kerns des Geschäfts (+)

**Anmerkung:** Entscheidend ist die Sicht des Rechtsverkehrs.

Indiz für die Geschäftsfortführung – Übertragung der Vermögenswerte oder so. Betriebsmittel z.B.:

- Übernahme der Geschäftsräume

- Übernahme eines Teils des Personals

- Betreiben der gleichen Geschäfte unter der gleichen

 Geschäftsadresse

- Weiterverwendung des Firmenlogos, der Kundendatei, der

 Bankverbindung

* Weiterveräußerung oder – Verpachtung (-)

 e) Firmenfortführung (+)

* Fortführung prägendes Bestandteils der Firma (+)

**Anmerkung**:

Firmenkontinuität impliziert die Haftungskontinuität - Schutz von Verkehrserwartungen

Zu der Identität des Firmenklangs vgl. § 18 Abs. 1, 2 S. 1 HGB.

Besonders einprägende ***Unterscheidungskraft*** : Familienname mit der Geschäftsbezeichnung.

Weder ein Nachfolgezusatz noch ein Inhaberzusatz verändern die Firma (laut Rechtsprechung).

* Auftreten am Markt auf gewisse Dauer (+)

2.2. Haftungsausschuss gem. § 25 Abs. 2 HGB (-)

* Haftungsausschließende Vereinbarung zw. K u. S (+)
* Eintragung ins Handelsregister (-)
* Mitteilung vom K oder vom S dem L (-)
* Unverzüglich nach der Übergabe (-)

2.3. Zwischenergebnis:

Es besteht kein wirksamer Haftungsausschluss

3. Gesamtergebnis:

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB sind erfüllt.

L hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 300 Euro gem § 433 Abs. 2 BGB iVm „ 25 Abs. 1 S. 1 HGB.

A. Regressanspruch des S gegen K

I. Ausgleichsanspruch gem. § 426 Abs. 2 BGB iVm § 433

 Abs. 2 BGB

1. Gesamtschuldnerschaft

1.1. Mehrere Schuldner (+)

* Anspruch des L gegen S (+)
* Anspruch des L gegen K (+)

**Anmerkung:**

Die Veräußerung der Firma impliziert keinen Erlöschenstatbestand für bestehende Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

1.2. Vollständige Leistungspflicht des S und des K (+)

1.3. Berechtigung zur einmaligen Einforderung: gem. § 362 Abs. 1 BGB (+)

1.4. Zwischenergebnis:

 Alle Voraussetzungen der Gesamtschuldnerschaft sind

 gegeben.

2. Erfüllung

2.1. Zahlung des S an L (+)

Gesamtergebnis:

Die Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs aus §§ 426 Abs. 2, 433 Abs. 2 BGB liegen vor.

Da die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, kann S. damit grundsätzlich hälftigen Ausgleich von K verlangen.

**Anmerkung:**

Die eine Haftung des S ausschließende Vereinbarung zwischen S und K gilt aber ***im Innenverhältnis*** weiterhin.

Deshalb kann S von K die vollen 300 Euro fordern.